

# RS Vwgh 1988/10/18 88/11/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1988

## Index

44 Zivildienst

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

RGV 1955 §13 Abs1;

RGV 1955 §13 Abs7;

ZDG 1986 §27 Abs1;

## Rechtssatz

§ 27 Abs 1 ZDG enthält eine auf das "Wie" des Ersatzes eingeschränkte Verweisung auf die Bestimmungen des § 13 Abs 1 und 7 der RGV. Das bedeutet , dass bei Kosten bis zur Höhe der Nächtigungsgebühr die Pauschalregelung der RGV gilt und erst bei darüber hinausgehenden Kosten ein detaillierter Nachweis der tatsächlich unvermeidbaren Auslagen erforderlich ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110016.X02

## Im RIS seit

05.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)